

**Verordnung  
über die Organisation auf dem Gebiet  
des Bauwesens.**

**Vom 13. Februar 1958**

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

A.

**Zentrale Organe und Einrichtungen auf dem Gebiet  
des Bauwesens und ihre Aufgaben**

I.

**Ministerium für Bauwesen**

1. Das Ministerium für Aufbau ist in ein Ministerium für Bauwesen umzubilden. Ihm obliegt die einheitliche Lenkung und Leitung des Bauwesens und die Stärkung und Weiterentwicklung des sozialistischen Sektors im Bauwesen. Es plant alle wichtigen ökonomischen und technischen Beziehungen des Bauwesens.

Das Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für:

- a) Die Baugesetzgebung und Bauaufsicht,
  - b) die Aufstellung und Kontrolle der Durchführung der Pläne für die Bauwirtschaft einschließlich des Planes Wohnungsbau und der Baustoffindustrie,
  - c) die Forschung und technische Entwicklung im Bauwesen und die Einführung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung in die Praxis,
  - d) die fachliche Beratung und Unterstützung der Bezirksbauämter bei der Durchführung der Pläne des Bauwesens des Bezirkes,
  - e) die Anleitung des zentralen Industriebaues und Industrieentwurfes,
  - f) die Anleitung der Vereinigungen volkseigener Betriebe der Baustoffindustrie.
2. Die im Ministerium für Aufbau bestehenden Hauptverwaltungen Industrie- und Spezialbau und Industrieentwurf werden zu einer Abteilung Industriebau und Industrieentwurf umgebildet.
  3. Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen sind drei Vereinigungen volkseigener Betriebe zu bilden:  
WB Zement und Beton, Sitz Dessau,  
WB Steine und Erden, Sitz Meißen,  
WB Bauelemente und Ausbau, Sitz Leipzig.

Die Bildung der Vereinigungen volkseigener Betriebe hat der Minister für Bauwesen durch Anordnung zu regeln.

Der Minister für Bauwesen hat auf der Grundlage der Verordnung über die Statuten der Vereinigung volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission Statuten für die dem Ministerium für Bauwesen unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe zu erlassen.

4. Zur Verbesserung der Leitung des Bauwesens ist die Übergabe und Übernahme von volkseigenen Be-

trieben der Bau- und Baustoffindustrie auf der Grundlage der Anlage 1 durchzuführen.

Abweichungen bedürfen der Zustimmung des vom Ministerrat gebildeten zentralen Operativstabes.

5. Die Hoch- und Fachschulen gemäß Anlage 2 sind dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu unterstellen.

Die fachliche Anleitung der dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu unterstellenden Hoch- und Fachschulen obliegt im Auftrage des Ministeriums für Bauwesen der Deutschen Bauakademie.

II.

**Beirat für Bauwesen**

1. Der Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird aufgelöst und an seiner Stelle der Beirat für Bauwesen beim Ministerium für Bauwesen gebildet.

Der Beirat für Bauwesen sichert die Koordinierung der Bauaufgaben und den ständigen Kontakt des Ministeriums für Bauwesen mit den Bauämtern der örtlichen Organe der Staatsmacht und fördert die kollektive Zusammenarbeit aller Organe des Bauwesens.

2. Der Beirat für Bauwesen setzt sich aus Vertretern der Räte der Bezirke und anderer örtlicher Organe der Staatsmacht, Vertretern der Baupraxis, Vertretern der Gewerkschaften, Vertretern zentraler staatlicher Organe und der Deutschen Bauakademie zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Ministeriums für Bauwesen. Beim Ministerium für Bauwesen wird ein ständiges Sekretariat für den Beirat für Bauwesen gebildet.
3. Der Beirat für Bauwesen ist ein beratendes Organ. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung der Planvorschläge der ökonomischen und technischen Entwicklung auf dem Gebiet des Bauwesens einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien für die Investitionspolitik im Bauwesen,
  - b) Begutachtung der Pläne für Forschung, Entwicklung und Typenprojektierung sowie Förderung der Einführung der Ergebnisse der Forschung, Entwicklung und Typenprojektierung in die Praxis,
  - c) Beratung von Maßnahmen zur Sicherung des komplexen Bauens, insbesondere in Bauschwerpunkten und großen Städten,
  - d) Beratung der Planung von wichtigen Städten und Anlagen\*

III.

**Deutsche Bauakademie**

1. Die Deutsche Bauakademie ist in eine zentrale Institution für die Forschung und Entwicklung auf allen Gebieten des Bauwesens umzubilden. Der Deutschen Bauakademie werden die wichtigsten Institute des Bauwesens angegliedert. Die Deutsche Bauakademie hat, ausgehend von den Volkswirtschaftsplanen, die wissenschaftlich-technologischen Voraussetzungen für die Entwicklung des Bauwesens in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen. Ihr obliegt die Koordinierung der wissenschaftlich-technologischen Arbeit im Bauwesen\*